

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



Bauleitplanung der Kreisstadt Heppenheim; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 "Ehemaliges Schwesternwohnheim" in Heppenheim; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der förmlichen öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim hat in ihrer Sitzung am 21.06.2017 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 "Ehemaliges Schwesternwohnheim" in Heppenheim gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes geschieht mit der Zielsetzung, für den Geltungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen, um damit die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohnhauses mit Parkdeck in Verlängerung des bestehenden Wohn- und Bürogebäudes auf dem Grundstück "Ernst-Ludwig-Straße 7" zu schaffen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt westlich der Ernst-Ludwig-Straße und umfasst folgende Grundstücke in der Flur 50 der Gemarkung Heppenheim: Flurstücke Nr. 60/7 und Nr. 321/7 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,31 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass die Bebauungsplanänderung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim am 21.06.2017 als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit (i.V.m.) § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen wurde.

Es wird dazu bekannt gegeben, dass die Entwurfsplanung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 "Ehemaliges Schwesternwohnheim" in Heppenheim, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie der in der Begründung genannten Anlage (Artenschutzbeitrag), in der Zeit

vom 04.09.2017 bis einschließlich 06.10.2017

bei der Stadtverwaltung Heppenheim, Gräffstraße 7-9 (Stadthaus) in 64646 Heppenheim, Fachbereich Bauen + Umwelt, 2. Obergeschoss vor dem Zimmer 2049, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausliegt.

Die allgemeinen Dienststunden des Fachbereiches Bauen + Umwelt sind:

Montag bis Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

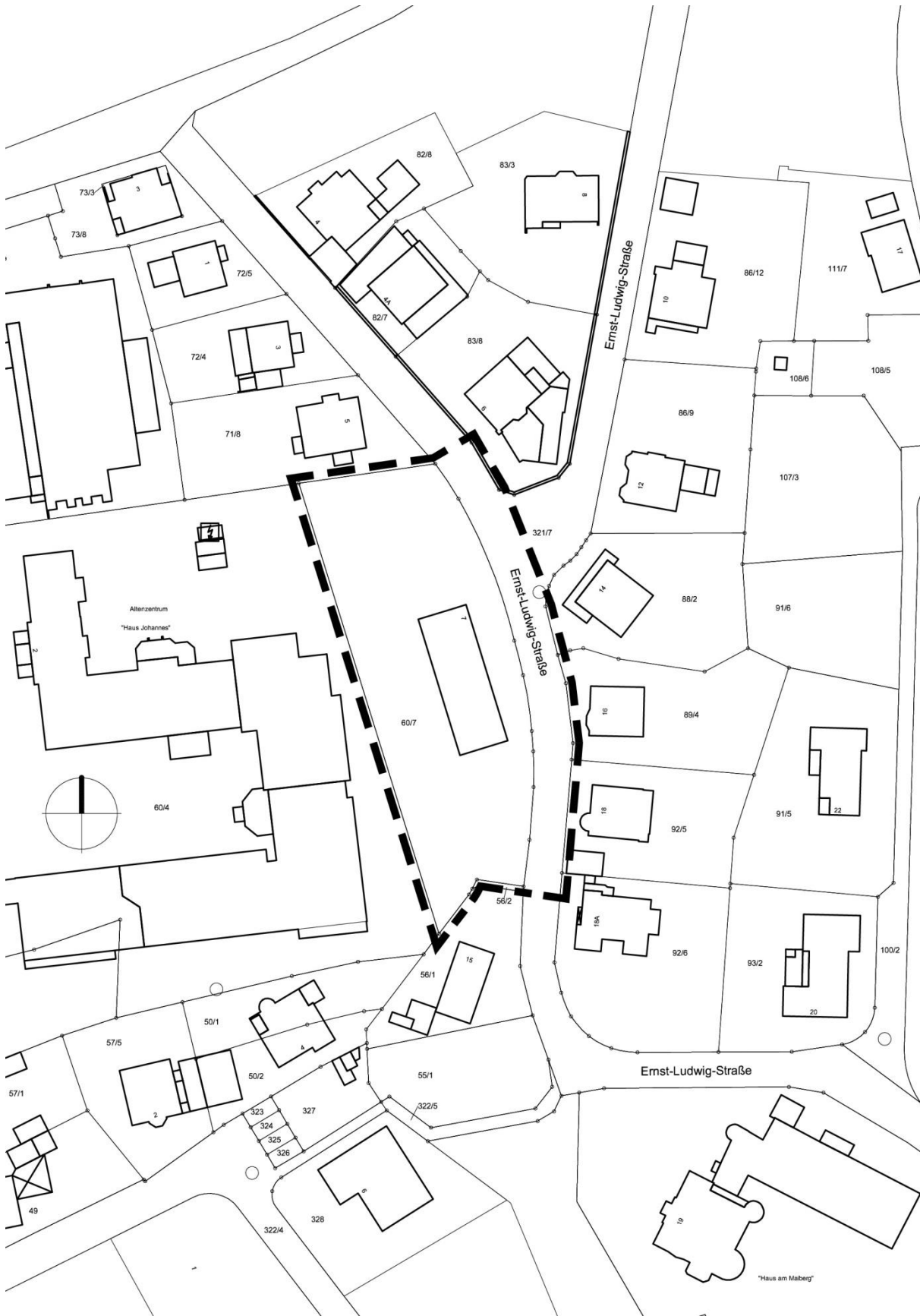
Die Öffentlichkeit wird durch diese öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die entsprechenden Entwurfsunterlagen zur Bebauungsplanänderung während des oben genannten Zeitraumes zusätzlich auch auf der Internetseite der Kreisstadt Heppenheim (<http://www.heppenheim.de> → Neuigkeiten) sowie in einer Cloud (Link: <https://www.magentacloud.de/share/wszvcczau7>) im PDF-Format zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten.

Es wird gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 "Ehemaliges Schwesternwohnheim" in Heppenheim im beschleunigten Verfahren und daher ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Weiterhin wird gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB hiermit bekannt gemacht, dass sich die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung bei den Mitarbeitern des Fachbereiches Bauen + Umwelt über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann. Eine Äußerung der Öffentlichkeit zur Planung ist innerhalb des oben genannten Zeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Kreisstadt Heppenheim, Großer Markt 1 in 64646 Heppenheim, möglich. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Kreisstadt Heppenheim deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.



Geltungsbereich zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90
 „Ehemaliges Schwesternwohnheim“ in Heppenheim (unmaßstäblich)

Die Kreisstadt Heppenheim hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB auf die SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft mbB in Bensheim übertragen. Das Ingenieurbüro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

Heppenheim, den 23.08.2017

Rainer Burelbach
Bürgermeister